

Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) vom 20.12.2002

(in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 17.12.2021)

Aufgrund

- des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 61 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der z.Zt. geltenden Fassung mit Berücksichtigung der neuen Fassung vom 18.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Stadt Coesfeld folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gewässerunterhaltung

In der Stadt Coesfeld wird die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der sonstigen Gewässer von Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden) gem. § 62 Abs. 3 LWG wahrgenommen.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Wasser- und Bodenverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand - soweit er nicht durch Anteile der Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt ist - auf die beteiligten Gemeinden um.

Die der Stadt Coesfeld danach erwachsenden Verbandslasten und sonstige für die Gewässerunterhaltung aufgebrauchte Kosten werden den Eigentümern der in der Stadt Coesfeld gelegenen Grundstücke (seitliches Einzugsgebiet) als Wasserverbandsgebühren gemäß § 7 KAG auferlegt. Zum umlagefähigen Aufwand gehören auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Abs. 2 LWG (Gewässerkonzept).

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind diejenigen, die am 1. Januar des Jahres - für das die Gebühr erhoben wird - Eigentümer des in der Stadt Coesfeld gelegenen Grundstücks sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners ist die Rechtsänderung der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner sind insofern anzeigepflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Coesfeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Selbsterklärung der Flächenanteile hinsichtlich der drei festgelegten Flächenarten (Mitwirkungspflicht). Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Gebührenschuldners vor, werden die einzelnen Flächenanteile von der Stadt geschätzt.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Berechnung der Wasserverbandsgebühren ist die Flächengröße des Grundstücks in Quadratmeter und die Zugehörigkeit der Teilflächen zu den Flächenarten nach Abs. 2.
- (2) Für die Gebührenfestsetzung werden die Grundstücksflächen in befestigte und übrige Flächen unterschieden. Als übrige Flächen gelten unbefestigte Flächen und Waldflächen. Die Eigentümer der befestigten Flächen tragen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten.
- (3) Ändert sich die befestigte, unbefestigte oder bewaldete Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Änderung der Fläche der Stadt anzuzeigen.
- (4) Der Gebührensatz für das Jahr 2021 beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	versiegelt	übrige	versiegelt	übrige
	Gebührensatz in € je qm		<i>nachrichtlich:</i> Gebührensatz in € je Ar	
a) Obere Berkel	0,013641	0,000082	1,3641	0,0082
b) Mittlere Berkel	0,031582	0,000124	3,1582	0,0124
c) Untere Berkel	0,013179	0,000224	1,3179	0,0224
d) Oberer Heubach	0,044298	0,000196	4,4298	0,0196
e) Oberer Kleuterbach	0,059369	0,000159	5,9369	0,0159

- (5) Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und können mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
 2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebühren- oder Abgabeschuldners kann die Entrichtung des Jahresbetrages abweichend von Abs. 1 und 2 am 01.07. in einer Summe erfolgen.
- (4) Gebühren, die für vorangegangene Zeiträume erhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 19. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.